

Satzung der **dsb-GROUP e.V.**

(in der Fassung der Beschlüsse vom 28. Juli 2006 der Gründungsversammlung in Augsburg und der Ergänzungen der Mitgliederversammlungen vom 08. November 2012 und 27.08.2015 in Augsburg)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**dsb-GROUP e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr der „**dsb-GROUP e.V.**“ ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die „**dsb-GROUP e.V.**“ fördert und unterstützt betriebliche wie externe Datenschutzbeauftragte mit Informationen, Dokumenten und Arbeitsmitteln. Dazu zählen unter anderem:
 1. Tagungen zum Erfahrungsaustausch,
 2. Beratungen zu technisch-organisatorischen sowie rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten,
 3. Unterstützung von Datenschutzbeauftragten bei ihrer täglichen Aufgabenstellung sowie deren Förderung zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der „**dsb-GROUP e.V.**“ können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Dies können Personen oder Vereinigungen sein, welche sich besondere Verdienste um die „**dsb-GROUP e.V.**“ oder um die von ihr verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- (3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Bei Juristischen Personen übt deren gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus, dieser kann einen Vertreter bestellen.

- (5) Die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt durch:
 1. Kündigung der Mitgliedschaft,
 2. Tod des Mitglieds,
 3. Auflösung der juristischen Person,
 4. durch Ausschluss.

Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben wurde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der „**dsb-GROUP e.V.**“ in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. ein die Vereinsziele grob schädigendes Verhalten,
 2. Schädigung des Ansehens der „**dsb-GROUP e.V.**“ oder
 3. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (3) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Beitrag

- (1) Die „**dsb-GROUP e.V.**“ erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Beitragsordnung festgelegt ist. Er ist für das Geschäftsjahr nach Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Organe

Die Organe der „**dsb-GROUP e.V.**“ sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 4. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 8. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Der Vorschlag der Satzungsänderung ist der Tagesordnung beizufügen.
- (4) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Interessen der „**dsb-GROUP e.V.**“ dies erfordern. Der Vorstand ist zur Einberufung ei-

ner außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (6) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer.Der Vorstand ist berechtigt, bei entsprechendem Bedarf bis zu zwei Berater des Vorstandes zu berufen. Diese haben bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender mit einem weiteren Vorstandsmitglied durch Beschlüsse des gesamten Vorstandes begrenzt.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und bezieht hierfür kein Honorar. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über eine etwaige Vergütung des Vorstands entscheiden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu dokumentieren und die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Zweckänderung und Auflösung der „dsb-GROUP e.V.“

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Auflösung der „dsb-GROUP e.V.“ kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der „dsb-GROUP e.V.“ vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 30 Tage nach der Beschlussunfähigen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstands Liquidator des Vereins gemäß § 48 BGB.

Bei Auflösung der „dsb-GROUP e.V.“ oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt, nach Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten und Forderungen, das verbleibende Vermögen den zuletzt vorhandenen ordentlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 27.08.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Datum, 27.08.2015

Hubert Daubmeier (Schriftführer)

Ralf Bergmeir (1. Vorstand)
Versammlungsleiter